Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0179

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2020			

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen – (Abfallsatzung – AbfS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf.

Stralsund, 28. Oktober 2020	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Auf der Grundlage des vom Kreistag Vorpommern-Rügen am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes (AWIKO), der durch zum 31. Dezember 2015 auslaufenden Entsorgungsverträge erforderlichen Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und der abgelaufenen Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde am 14. Dezember 2015 eine einheitliche Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung – beschlossen. Am 19. Dezember 2016 beschloss der Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung. Beide Satzungen wurden durch den Kreistag Vorpommern-Rügen am 9. Oktober 2017 erneut beschlossen. Die Abfallsatzung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vorliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt den Ausschluss von Abfällen vom Einsammeln und Befördern sowie der Entsorgung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen.

Auf Grund des seit dem 1. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes waren die mit Bezug auf die bis dahin geltende Verpackungsverordnung in der Abfallsatzung enthaltenen Inhalte und Bestimmungen zu korrigieren.

Die bisher im § 4 Absatz 1 Satz 2 der Abfallsatzung vorhandene Bestimmung, für welche Abfälle zur Beseitigung der Ausschluss von der Abfallentsorgung nicht gilt, musste präzisiert werden. Die nun enthaltene Bestimmung orientiert sich an der Formulierung des § 20 Absatz 2 Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafsgesetz - KrWG). Dabei stellt der § 4 Absatz 1 Satz 3 klar, dass der Ausschluss nicht für die benannten Kleinmengen gefährlicher Abfälle z. B. aus Gewerbebetrieben gilt, womit die Möglichkeit der Abgabe derartiger Abfälle am Schadstoffmobil für solche Einrichtungen und Betriebe weiterhin gesichert bleibt.

Gemäß § 20 Absatz 2 KrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nach Zustimmung durch die Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, soweit dies nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Der in der vorliegenden 4. Änderung zu beschließende Ausschluss von Abfällen beinhaltet Abfälle aus dem Gesundheitsdienst, deren Entsorgung in der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes – Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18“ festgelegt ist. Die in der LAGA Mitteilung vorgesehene Form der Entsorgung – die Verbrennung ohne Vorsortierung oder Vorbehandlung – kann durch den Landkreis Vorpommern-Rügen nicht gewährleistet werden, da dieser über keine derartige Abfallentsorgungsanlage verfügt.

Durch den Ausschluss dieser Abfälle sind diese gegenüber dem örE nicht mehr überlassungspflichtig. Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ist es somit möglich, sich für die Entsorgung dieser bei ihnen anfallenden Abfälle der Dienstleistung eines privaten Entsorgungsunternehmens zu bedienen und sich hierfür im Vorfeld einen Marktpreis zu sichern. Die Entsorgung derartiger Abfälle aus privaten Haushaltungen wird durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auch weiterhin gewährleistet, weil die dort im geringen Umfang anfallenden derartigen Abfälle auch zukünftig gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen eingesammelt und entsorgt werden können. Darüber hinaus ist ein Ausschluss von Abfällen aus privaten Haushaltungen durch den örE nicht möglich.

Die Ankündigung der Zustimmung zum Ausschluss dieser Abfälle durch die zuständige Behörde – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) - liegt dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vor. Die formelle Zustimmung zu diesem Ausschluss durch das LUNG erfolgt erst nach der Beschlussfassung des Kreistages Vorpommern-Rügen, der darauffolgenden Antragstellung durch den Landkreis Vorpommern-

Rügen jedoch vor der Ausfertigung und der Bekanntgabe der geänderten Abfallsatzung.

Anlagen:

Anlage 1:
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen – (Abfallsatzung-AbfS)-

Anlage2:
Anlage 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen – (Abfallsatzung – AbfS) - Ausschlussliste

Anlage 3:
Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen – (Abfallsatzung-AbfS) – Lesefassung –

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		